

Bundeseinheitliches Merkblatt
zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung
zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG -
(Stand: 24. Januar 2024)

Grundsätze

- A) Die Hinweise zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars für die Verpflichtungserklärung werden zusätzlich zur „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz“ den Ländern zur Anwendung empfohlen.
- B) Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist grundsätzlich das amtlich vorgeschriebene, fälschungssichere und bundeseinheitliche Formular in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Das Formular ist auch dann zu verwenden, wenn die Erklärung mittels eines elektronischen Formulars abgegeben wird, das von der Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird. Dieser Umstand ist in dem für die Unterschrift vorgesehenen Feld des Formulars mit folgendem weiteren Hinweis zu vermerken: „Die Verpflichtungserklärung ist ohne Unterschrift und Beglaubigung gültig. Die Schriftform wurde durch die elektronische Form ersetzt.“

Bei Schüleraustauschorganisationen kann auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks verzichtet werden.

Wird im Ausnahmefall zugelassen, dass mehrere Verpflichtungserklärende eine Verpflichtungserklärung abgeben (z. B. zur Vermeidung unzumutbarer Härten), so ist für jeden Verpflichtungserklärenden ein Formular zu verwenden und zusätzlich auf den Formularen zu vermerken, dass mehrere Personen als Gesamtschuldner eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben und deren Personendaten anzugeben. Ehegatten können eine Verpflichtungserklärung gesamtschuldnerisch auf

einem Formular abgeben. In diesem Fall müssen beide Ehegatten vor Ort vorsprechen und unterschreiben.

- C) Ist der Ausländer selbst in der Lage, den Lebensunterhalt zu sichern, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausnahmslos entbehrlich.

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung ist nicht Voraussetzung für die Annahme eines Visumantrages.

- D) Der Verpflichtungserklärende ist vor Abgabe der Verpflichtungserklärung ausdrücklich über den Umfang und die Dauer der Haftung zu belehren. Es ist darauf hinzuweisen, dass er neben den Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit sowie den Kosten der Ausreise im Fall einer Abschiebung auch die anfallenden Abschiebungskosten zu tragen hat.

Der Verpflichtungserklärende hat zu erklären, dass er keine weiteren Verpflichtungen eingegangen ist, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.

Der Verpflichtungserklärende ist auf die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben gemäß §§ 95, 96 AufenthG und auf die Tatsache, dass seine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und gegebenenfalls gemäß Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO in der Visadatei gespeichert werden, hinzuweisen.

Der Verpflichtungserklärende sollte außerdem darauf hingewiesen werden, dass das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft wird und auch für die Visumerteilung grundsätzlich eine Voraussetzung ist. Grundlage hierfür ist bei Schengen-Visa Artikel 10 Absatz 3 lit. g in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), in dem der Nachweis einer im Schengen-Raum gültigen Reisekrankenversicherung für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen als Visumerteilungsvoraussetzung geregelt ist. Bei nationalen Visa ist die Rechtsgrundlage § 5 Abs. 1 Nummer 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG. Der Verpflichtungserklärende ist darauf hinzuweisen, dass er auch für die Kosten im Krankheitsfall aufzukommen hat, die nicht von einer Krankenversicherung übernommen werden bzw. die die Deckungssumme der Krankenversicherung übersteigen.

- E) Für die Belehrung des Verpflichtungserklärenden ist das als Anlage beiliegende Muster zu verwenden.

Die durch den Verpflichtungserklärenden unterschriebene Belehrung ist aktenkundig zu machen. Dem Verpflichtungserklärenden ist ein Abdruck der Belehrung auszuhändigen.

Setzt der Verpflichtungserklärende einen Bevollmächtigten ein, ist dem Bevollmächtigten die Belehrung zur Einholung der Unterschrift auszuhändigen. Die Unterschrift zur Belehrung kann nur durch den Verpflichtungserklärenden persönlich geleistet werden.

Wird die Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Ausländerbehörde über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, abgegeben oder wird die Abgabe einer schriftlichen Erklärung in einem elektronischen Eingabeverfahren vorbereitet, so ist die erklärende natürliche Person oder der Vertretungsberechtigte einer juristischen Person im elektronischen Verfahren zu belehren. Die Verfahren sollen so ausgestaltet werden, dass die Prozesse nur bei einer Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrungsinhalte fortgesetzt und abgeschlossen werden können.

1. Entgegennahme der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung ist eine einseitig empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung und ist grundsätzlich auf dem amtlich vorgeschriebenen, fälschungssicheren und bundeseinheitlichen Formular in der jeweils geltenden Fassung abzugeben.

Die Verpflichtungserklärung eines Verpflichtungserklärenden, der im Bundesgebiet lebt, wird grundsätzlich von der Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist, entgegengenommen. Sie kann entweder in Schriftform oder auf elektronischem Wege in elektronischer Form abgegeben werden (zur elektronischen Abgabe siehe oben unter B.).

Sofern der Verpflichtungserklärende in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen (Amtshilfe-ABH). Sie leitet die Unterlagen unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zur dortigen Prüfung der Bonität zu. Begründete Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden oder etwaige sonstige konkrete Anhaltspunkte, die der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung entgegenstehen können (z. B. Vielfach-Einladungen) sind von der Amtshilfe-ABH ebenfalls mitzuteilen. Die Amtshilfe-ABH beglaubigt die Unterschrift des Verpflichtungserklärenden und vermerkt dies auf dem bundeseinheitlichen Formular. Die zuständige Ausländerbehörde vermerkt ihrerseits das Ergebnis der Bonitätsprüfung in dem dafür im Formular vorgesehenen Stellungnahmefeld oder bittet die Amtshilfe-ABH um entsprechenden Eintrag.

Ist der zukünftige Aufenthaltsort des Ausländers noch unbekannt, ist die Ausländerbehörde für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung zuständig, in deren Bezirk der Verpflichtungserklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der Verpflichtungserklärende hat Angaben zu gültigen und beabsichtigten weiteren Verpflichtungserklärungen sowie zur Anzahl der abgesicherten bzw. abzusichernden Personen zu machen. Bestehende Verpflichtungserklärungen, die gegenüber anderen Ausländerbehörden abgegeben wurden, sind gegebenenfalls beizuziehen und zu überprüfen.

Bei Verpflichtungserklärenden, die im Ausland leben, nimmt die für den gewöhnlichen Aufenthalt des Verpflichtungserklärenden zuständige deutsche Auslandsvertretung die Verpflichtungserklärung entgegen.

Wird die Erklärung in einem elektronischen Formular abgegeben, das von der Ausländerbehörde über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so wird dem Verpflichtungserklärenden eine Bestätigung der Abgabe elektronisch zur Verfügung gestellt.

Der Verpflichtungserklärende erhält das Original der Verpflichtungserklärung mit der Maßgabe zurück, selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Ausländer diese erhält, um sie der für die Visumerteilung zuständigen Auslandsvertretung vorlegen zu können.

2. Erfordernis der Verpflichtungserklärung

a) Erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels

Maßgeblich für die Erforderlichkeit einer Verpflichtungserklärung ist immer der konkrete Einzelfall. Die Verpflichtungserklärung ist dabei nicht nur für Besuchsaufenthalte, sondern auch für beabsichtigte längerfristige Aufenthalte abzugeben, sofern der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen zu bestreiten. Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 (BGBl. I, 2016, Nr. 39; S. 1939ff.) ist die Haftungsdauer einer Verpflichtungserklärung auf fünf Jahre begrenzt (vgl. § 68 Absatz 1 Satz 1 AufenthG; zur Gültigkeitsdauer siehe auch die Ausführungen unter Nr. 5; Seite 14 f.).

b) Verlängerung eines Aufenthaltstitels

Nach § 68 Absatz 1 Satz 3 AufenthG beginnt der Zeitraum der Verpflichtung mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist jedoch nicht auf Fälle beschränkt, in denen sich der Ausländer noch nicht im Bundesgebiet aufhält. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist auch für Ausländer möglich, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, etwa wenn im Fall der beantragten Verlängerung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis der Lebensunterhalt andernfalls nicht gesichert wäre (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Mit der Änderung der Vorschrift des § 68 AufenthG durch das Integrationsgesetz war nicht beabsichtigt, diese Möglichkeit auszuschließen. Um unbillige Härten zu vermeiden, die durch eine andernfalls erforderliche Ausreise und dann spätere Einreise entstehen würden, ist eine Auslegung nach Sinn und Zweck geboten. Mit der Einführung einer Begrenzung der Haftungsdauer war beabsichtigt, den Verpflichtungserklärenden vor unabsehbaren finanziellen Belastungen zu schützen. Bei Begünstigten, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, ist im Wege der Auslegung anstelle des Einreisezeitpunkts auf den Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels abzustellen. Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist kann - bei Vorliegen der Bonität - prinzipiell für weitere fünf Jahre eine neue Verpflichtungserklärung abgegeben werden.

Im Übrigen gilt, dass für die Verlängerung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen eine neue Verpflichtungserklärung Voraussetzung ist, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswert durch einen anderen ersetzt, dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird und die Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen nicht durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Dies gilt auch bei der Verlängerung von Schengen-Visa, die durch einen anderen Schengen-Staat erteilt worden sind.

Die Verpflichtungserklärung gilt hingegen (innerhalb des Fünfjahreszeitraums) automatisch weiter, wenn dem Ausländer im Anschluss an den Aufenthaltstitel, für dessen Beantragung sie gegeben wurde, ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 AufenthG erteilt oder dieser nach §§ 3 oder 4 AsylG anerkannt wird (§ 68 Abs. 1 Satz 4 AufenthG und unten, Nr. 5).

3. Bonitätsprüfung

a) Grundsätze

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden sind grundsätzlich die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 AufenthG nicht zugegriffen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten (§ 850c ZPO i. V. m. der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung). Dabei ist § 850c Absatz 6 ZPO zugunsten des Verpflichtungserklärenden zu beachten, sofern eine Person, welcher der Verpflichtungserklärende auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte hat. In diesem Fall kann diese Person bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Wird die Pfändungsfreigrenze unterschritten, kann im Ausnahmefall bei vorhandenem Vermögen von der Ausländerbehörde zur Vermeidung unzumutbarer Härten (z. B. bei engen Verwandtschaftsverhältnissen) kumulativ zur Verpflichtungserklärung die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen (z. B. Sperrvermerke auf Sparbüchern/-konten, Bankbürgschaften, Einzahlung einer Kautions auf ein Verwahrkonto der Gebietskörperschaft, falls dies bei der Gebietskörperschaft möglich ist) verlangt werden. Wird die Sicherheitsleistung im Rahmen einer Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 und § 68 Absatz 1 AufenthG hinterlegt, ist dies auf der Verpflichtungserklärung zu vermerken.

Grundsätzlich ist die Bonität durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann auch die Glaubhaftmachung ausreichend sein, z.B. wenn bei Ausländerbehörde/Auslandsvertretung insbesondere aufgrund bisheriger Kenntnisse keine begründeten Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden bestehen (z. B. Erfahrungen bei der Entgegennahme früherer Verpflichtungserklärungen bzw. Prüfungen der Bonität früherer Verpflichtungserklärungen desselben Verpflichtungserklärenden).

b) Prüfungsmaßstab

Als pauschaler Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts ist immer die Regelbedarfsstufe 1 gemäß der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der für das jeweilige Jahr nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung geltenden Höhe anzusetzen.

aa) Besuchs- oder Kurzaufenthalte (Aufenthalt für 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen)

Die Bonität wird vom Erklärenden durch die Vorlage von Nachweisen von Arbeitseinkommen dann erfolgreich nachgewiesen, wenn

- der nach § 850c ZPO pfändbare Anteil am Arbeitseinkommens für jeden erwachsenen Gast die Hälfte des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts und - im Fall mitreisender Kinder - ein Viertel des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts pro Kind beträgt und
- dem Gast / den Gästen die für Verwandte typischen Naturalleistungen gewährt werden (Kost und Logis).

Die Pfändungsfreigrenzen werden gemäß § 850c Abs. 4 Satz 2 ZPO jedes Jahr zum 1. Juli angepasst. Die jeweils aktuelle gültige Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen kann einschließlich einer als Anhang abgedruckten Tabelle über die Seite www.gesetze-im-internet.de oder im Onlinearchiv des vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Bundesgesetzblattes abgerufen werden.

BERECHNUNGSBEISPIEL

Der Besuch einer Großmutter nebst einer Nichte soll mit einer Verpflichtungserklärung abgesichert werden. Einladerin ist die Tochter bzw. Tante der Nichte. Die Einladerin ist vollzeitbeschäftigt (Monatsverdienst aktuell: 3.250 EUR netto). Im Zeitpunkt des geplanten Besuchs wird sie aufgrund einer schon beschlossenen Tarifierhöhung 3.330 EUR netto verdienen. Ihr Ehemann übt einen Minijob aus (Monatsverdienst: 520 EUR brutto). Unterhaltsverpflichtungen bestehen zudem noch gegenüber ihren beiden 16 Jahre alten Zwillingen. Ein Zwilling übt an manchen Werktagen eine geringfügige Beschäftigung aus (Monatsverdienst: durchschnittlich 200 EUR brutto). Der andere Zwilling hat keine eigenen Einkünfte.

Schritt 1: Ermittlung des Mindestbetrags

Großmutter	Regelbedarfsstufe 1: 563 EUR	½-Teil: 281,50 EUR
Nichte	Regelbedarfsstufe 1: 563 EUR	¼-Teil: 140,75 EUR
Summe:		422,25 EUR

Schritt 2: Ermittlung des tatsächlich pfändbaren Betrags

Schritt 2.1: Ermittlung der zu berücksichtigten Unterhaltsberechtigten

Der Ehemann der Einladerin bleibt bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz unberücksichtigt, da er über nennenswerte eigene Einkünfte verfügt (> 300 EUR).

Die beiden Zwillinge sind bei der Ermittlung des tatsächlich pfändbaren Betrags zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den erwerbstätigen Zwilling, da dessen Einkünfte niedrig ausfallen (≤ 300 EUR), seine Mutter also für seinen Lebensunterhalt ganz überwiegend aufkommen muss.

Schritt 2.2: Feststellung des tatsächlich pfändbaren Betrages gem. Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2023 nach § 850c der Zivilprozessordnung vom 15. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 79)

Tatsächlich pfändbarer Betrag aktuell: **410,38 EUR**

Tatsächlich pfändbarer Betrag nach Tarifierhöhung: **442,38 EUR**

Ergebnis: Die Bonität ist hier nachgewiesen, weil die Tarifierhöhung beschlossene Sache ist und der Einladerin zugutekommen wird.

Werden die anteiligen Beträge nicht erreicht, soll der Erklärende zur Vermeidung unbilliger Härten zusätzlich zur Abgabe der Verpflichtungserklärung eine Kautions- bzw. eine andere Sicherheitsleistung in Höhe des sechsfachen Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit: 6 * 563,- EUR = 3.378 EUR) pro erwachsendem Gast sowie des dreifachen Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit: 3 * 563,- EUR = 1.689 EUR) pro minderjährigem Gast stellen können. Die Stellung soll auf dem bundeseinheitlichen Formular der Verpflichtungserklärung vermerkt werden. Von der Stellung der Kautions- oder einer anderen Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn aufgrund der Erfahrung mit mindestens zwei früheren Besuchsaufenthalten des Gastes/der Gäste der Eintritt des Haftungsfalls nicht zu besorgen und eine rechtzeitige Ausreise auch neuerlich zu erwarten ist.

Um eine Vereinheitlichung des Verwaltungshandels zu erreichen, sind keine höheren, ggf. prohibitiv wirkenden Mehrbeträge für eine positive Bonitätsbeurteilung zu fordern, zugleich sind die pfändbaren Mehrbeträge auch nicht mit einem niedrigeren Betrag anzusetzen.

Bei Verpflichtungserklärenden, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, kann eine ausreichende Bonität nicht bescheinigt werden.

bb) Langzeitaufenthalt (Aufenthalt länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen)

Für alle Langzeitaufenthalte gilt, dass die Bonität grundsätzlich nachzuweisen ist.

Zu beachten ist, dass es sich stets um eine Prognoseentscheidung handelt und um eine Momentaufnahme im Zeitpunkt der Entscheidung. Konkret ist bei der Bonitätsprüfung die Höhe des nach der Pfändungsfreigrenzentabelle des Bundesministeriums der Justiz pfändbaren Betrags des Arbeitseinkommens zu bestimmen. Zusätzlich sind die regelmäßigen monatlichen Ausgaben des Erklärenden für seine eigene Lebensführung (z. B. Miete, Belastungen bei Hauseigentum, Nebenkosten, ggf. Schuldennachweis, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen etc.) sowie zusätzliche finanzielle Belastungen für die Versorgung des Ausländers mit Wohnraum und für die Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall (Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung) in den Blick zu nehmen. Ergeben sich Zweifel an der ausreichenden Deckung des Lebensunterhaltes des Erklärenden, der seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen und der des Ausländers, ist der Nachweis nicht erbracht.

Studium u.a.:

Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16a bis 16c, 16e sowie 16f AufenthG mit Ausnahme der Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht

der Studienvorbereitung dienen, als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG).

Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16d, 16f Absatz 1 AufenthG für Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, sowie § 17 AufenthG als gesichert, wenn Mittel entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG zuzüglich eines Aufschlages um 10 Prozent zur Verfügung stehen (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG).

Bei Nachweis einer Unterkunft, deren Miet- und Nebenkosten geringer sind als der in § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG genannte Betrag, mindert sich der nachzuweisende pfändbare Mehrbetrag entsprechend. Wohnt der Ausländer mietfrei, ist der Unterkunftsbedarf in Höhe des von § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG genannten Betrags anzusetzen. Für die Ausländerbehörde resultiert dadurch keine Beobachtungspflicht. Erhält sie jedoch Kenntnis vom Auszug des Ausländers, ist zu prüfen, ob der Lebensunterhalt noch gesichert ist.

BERECHNUNGSBEISPIEL

Der Studienaufenthalt eines Neffen an einer Hochschule soll mit einer Verpflichtungserklärung abgesichert werden. Einladerin ist die alleinstehende Tante des Neffen. Ihr monatlicher Nettolohn beträgt 2.460 EUR.

Variante 1: *Für den Neffen soll ein Zimmer im Studentenwohnheim angemietet werden. Es gibt eine Zusage des Studentenwerks. Monatliche Miet- und Nebenkosten: 320 EUR*

Variante 2: *Der Neffe soll mietfrei bei der Tante in deren in Eigentum stehenden Haus wohnen und werktäglich zur Hochschule in den in 20 km Nähe gelegenen Studienort pendeln.*

Schritt 1: Ermittlung des Mindestbetrags gem. Bekanntmachung des BMI (BANz AT 30.08.2023 B3):

<u>Variante 1:</u>	BAföG-Förderungshöchstsatz inkl.
	KV- und PV-Zuschlag 934 EUR
	Minderung wg. Unterkunftsnachweis - 40 EUR
	(360 – 320 EUR)
	Mindestbetrag 894 EUR

Schritt 2: Feststellung des tatsächlich pfändbaren Betrages gem. Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2023 nach § 850c der Zivilprozessordnung vom 15. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 79)

Ergebnis: Die Bonität ist hier nur in der Variante 2 nachgewiesen. In Variante 1 ist die Bonität nicht nachgewiesen.

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist nur im Falle des § 36 Absatz 2 AufenthG (Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger) sowie bei Einreise zur Eheschließung einschlägig. Im letzteren Fall werden die künftigen Ehepartner bereits wie eine Bedarfsgemeinschaft behandelt. Die Bonitätsprüfung erfolgt in diesen Fällen anhand der sozialhilferechtlichen Regelungen zur Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft gemäß SGB II bzw. SGB XII. Um den Bonitätsnachweis zu erbringen, muss das Einkommen der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft aus Erwerbstätigkeit und aus etwaigen öffentlichen Mitteln i.S.v. § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG den durch den nachziehenden Ausländer gemehrten Bedarf (Regelbedarf, etwaiger Mehrbedarf, Kosten der Unterkunft) und die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung decken.

Au-Pair-Aufenthalte:

Bei Au-Pairs kann bei Vorliegen eines wirksamen Au-pair-Vertrages nach dem von der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlichten Muster von einer ausreichenden Lebensunterhaltssicherung des Au-pairs ausgegangen werden, wenn dieser u.a. Angaben zur Unterkunft des Au-pairs und der Vergütung enthält und auch sonst keine Gründe erkennbar sind, die auf eine mangelhafte Bonität oder andere Zweifel bezüglich der Gasteltern schließen lassen (vgl. Visumhandbuch des AA). Zur Absicherung von Au-Pair-Aufenthalt ist daher keine Verpflichtungserklärung erforderlich.

c) Bonitätsprüfung bei juristischen Personen

Bei juristischen Personen ist deren Bonität anhand der vorliegenden Angaben zu prüfen. Hierzu ist insbesondere der Jahresabschluss heranzuziehen. Darüber hinaus ist das Unternehmen zur Mitteilung verpflichtet, ob

- Eintragungen im Schuldnerverzeichnis des zuständigen zentralen Vollstreckungsgerichts vorliegen,
- in den vergangenen fünf Jahren ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens eröffnet wurde,
- eine Unternehmensfortführung im Folgejahr überwiegend wahrscheinlich ist und
- weitere, noch gültige Verpflichtungserklärungen abgegeben worden sind.

Bei neu gegründeten Firmen, die über keine Bilanzunterlagen verfügen, ist durch Vorlage von geeigneten Unterlagen, im Zweifel durch eine „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes, die Feststellung der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen.

Eine Verpflichtungserklärung kann ausnahmsweise auch zulasten eines eingetragenen Vereins abgegeben werden; der Verein wird dabei durch den Vorstand vertreten. Allerdings ist in diesen Fällen die Bonität besonders sorgfältig zu prüfen, da Vereine zum Teil über kein bzw. kein nennenswertes eigenes Vermögen verfügen.

d) Einsatz von Vermögen

Neben den laufenden Einkommensarten aus Arbeit usw. (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG) kann auch eigenes Vermögen zum Nachweis herangezogen werden. Befindet sich das Vermögen des Verpflichtungserklärenden im Ausland, muss sichergestellt sein, dass mit seinen Mitteln und Einkommen im Bedarfsfall die Forderung im Bundesgebiet erfüllt und in das Vermögen vollstreckt werden kann. Ist der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung nicht bekannt, ob in das Vermögen im Bedarfsfall trotz Belegenheit im Ausland vollstreckt werden kann, sind vom Verpflichtungserklärenden ausreichende Nachweise

zu erbringen. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist insbesondere auch der Aufenthaltsgrund bzw. -zweck des Ausländers, die angestrebte Aufenthaltsdauer des Ausländers sowie die Aufenthaltsverfestigung des Verpflichtungserklärenden im Bundesgebiet zu berücksichtigen, sofern sich das Vermögen des Verpflichtungserklärenden im Ausland befindet.

e) Art der Belege

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die aktuell sind (nicht älter als sechs Monate) und nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend. Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann insbesondere geführt werden durch:

- Gehaltsbescheinigungen über monatliches Nettoeinkommen
- Bescheinigungen über andere Einkunftsarten
- Sparkonten (mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der die Ausländerbehörde zuzurechnen ist, vertreten durch diese Ausländerbehörde);
- Sperrkonten
- Bankbürgschaften
- Steuerbescheid (i. d. R. ist der letzte vorliegende Steuerbescheid ausreichend). Bei Steuerbescheiden, die älter als ein Jahr sind, ist ergänzend eine aktuelle Bescheinigung, z.B. durch einen Steuerberater oder vom Lohnbüro, beizubringen.
- Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung
- „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes
- Durch Kontrolle der in zentralen Datenbanken gespeicherten Unternehmensdaten und Jahresendabrechnungen im elektronischen Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de (wenn die Verpflichtungserklärung zulasten eines Unternehmens abgegeben werden soll)
- Jahresabschlüsse der Unternehmen

Der Verpflichtungserklärende trägt die Kosten für die Erbringung der Belege, die die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung zur Beweissicherung für ihre Akten für erforderlich hält.

Bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit bei langfristigen Aufenthalten sind auch die regelmäßigen monatlichen Ausgaben des Verpflichtungserklärenden zu belegen (z. B.

Miete, Belastungen bei Hauseigentum, Nebenkosten, ggf. Schuldennachweis, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen etc.).

f) Ergebnis der Bonitätsprüfung

Die für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung zuständige Behörde nimmt anhand der Angaben des Verpflichtungserklärenden eine Bonitätsprüfung vor und vermerkt lediglich das Ergebnis auf der Seite 2 des Formulars. Ist auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Verpflichtungserklärung“ nicht ausdrücklich bestätigt, dass die Bonität festgestellt oder glaubhaft gemacht worden ist, ist die Verpflichtungserklärung unbeachtlich.

g) Eintragungen / Datenschutz

In der Verpflichtungserklärung sind Eintragungen zu den Personalien, die Anschriften und die Angaben zu den Ausweisdokumenten des Verpflichtungserklärenden und des Ausländers und ggf. seiner mitreisenden Familienangehörigen (Vorderseite des Formulars) vorzunehmen.

Bei juristischen Personen sind der Firmenname und der Name des Vertreters der Firma in Klammern auf der Vorderseite des Formulars einzutragen. Die Angaben sind durch einen handlungsbevollmächtigten Vertreter (Firmeninhaber, Geschäftsführer, Vorstand etc.) vorzunehmen und von diesem auf der Rückseite des Formulars zu unterschreiben.

Auf der Rückseite des Formulars sind die Erklärung des Dritten, der Beglaubigungsvermerk der Behörde und das Votum zur Bonität einzutragen.

Zur Bonitätsprüfung vorgelegte Unterlagen sind dem Dritten zurückzugeben. Zur Beweissicherung kann die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung Kopien der Belege zu den Akten nehmen. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung ist in einem internen Vermerk festzuhalten.

Diese Dokumente sind in einer gesonderten Akte aufzunehmen. Bei Entgegennahme einer neuen Verpflichtungserklärung oder im Fall der Inanspruchnahme einer Verpflichtungserklärung muss der Zugriff hierauf gewährleistet sein. Sobald feststeht, dass eine Inanspruchnahme aus der Verpflichtungserklärung nicht mehr erfolgen wird, sind diese Unterlagen zu vernichten. Es wird eine Mindestaufbewahrungsfrist der Verpflichtungserklärung von sechs Jahren ab dem Ende des Geltungszeitraums der Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bzw. § 68a AufenthG empfohlen (vgl. dazu auch § 70 Absatz 1 AufenthG). Abweichendes gilt bei der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht; hier sind die Belege so lang wie erforderlich aufzubewahren.

4. Verfahren

Nimmt der Verpflichtungserklärende die Eintragungen in einem Vor-Ort-Termin in dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck selbst vor, muss dies bei seiner Vorsprache vor dem Behördenvertreter erfolgen.

Die Vertretung des Verpflichtungserklärenden durch eine andere Person ist in begründeten Fällen möglich (vgl. dazu § 167 BGB), wenn der Vertreter eine Vollmacht vorlegt oder der Vertretene (also der Verpflichtungserklärende) die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung anderweitig von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hat (vgl. § 174 BGB). Es wird empfohlen, die Vertretungsvollmacht immer schriftlich einzuholen. Bei juristischen Personen ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung zu führen. Der Vollmacht sollte die Kopie eines Ausweisdokuments des Vollmachtgebers angefordert werden, um einen einfachen Unterschriftenabgleich auf der Vollmacht vornehmen zu können. Eine Aushändigung des Blanko-Vordrucks an den Verpflichtungserklärenden ist zu unterlassen. Die Belehrung ist in jedem Fall von dem Verpflichtungserklärenden selber zu unterschreiben (siehe Ausführungen oben zu Buchstabe E).

Die Behörde bescheinigt u. a. in der Rubrik „Stellungnahme Ausländerbehörde/Auslandsvertretung“ auf der Seite 2 der Verpflichtungserklärung den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden.

Die Durchschrift des Formulars mit Originalunterschriften des Verpflichtungserklärenden und des Behördenvertreters verbleibt bei der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung. Das Original wird dem Verpflichtungserklärenden zur Weiterleitung an den Ausländer ausgehändigt, der die Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens bei der Auslandsvertretung vorlegt. Das Original verbleibt beim Ausländer zur Vorlage bei der Grenzkontrolle. Sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Verpflichtungserklärung anstatt dessen in elektronischer Form bei den Auslandsvertretungen sowie Grenzbehörden vorgelegt werden.

Der Verpflichtungserklärende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausländer zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben hat und daher vor Antragstellung selbst eine Kopie fertigen sollte.

Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs bedarf es des Erlasses eines Leistungsbescheides durch die öffentliche Stelle, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

5. Gültigkeitsdauer

Die Dauer der Verpflichtung aufgrund einer Verpflichtungserklärung ist hinsichtlich der Haftung für den Lebensunterhalt auf fünf Jahre begrenzt (vgl. § 68 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Der Zeitraum der Verpflichtung erstreckt sich vom Beginn der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers bis zur Beendigung seines Aufenthalts oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltswitz.

Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers bzw. bei bereits im Bundesgebiet aufhaltigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels jedoch ausdrücklich nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder durch Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzes nach §§ 3 oder 4 AsylG (vgl. § 68 Absatz 1 Satz 4 AufenthG). Die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Visums aus- und wieder einzureisen (z.B. zu Besuchszwecken) bleibt davon unbenommen (vgl. auch § 6 Absatz 2 AufenthG).

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

Die Verpflichtungserklärung muss, um dem Grundsatz der Bestimmtheit zu genügen, eindeutig erkennen lassen, für welchen Aufenthaltswitz und für welche Gesamtaufenthaltsdauer sie gelten soll. Dabei kommt es grundsätzlich nicht auf die Geltungsdauer des erteilten Aufenthaltstitels an, da bei beabsichtigten Daueraufenthalten die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, um die Einreise und den längeren Aufenthalt zu ermöglichen. Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich somit unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt und erstreckt sich grundsätzlich auch auf Zeiträume illegalen Aufenthalts. Die Verpflichtung endet vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung endet nicht, wenn der Ausländer nach einer Einreise mit einer Verpflichtungserklärung um Asyl nachsucht, da es sich bei der Aufenthaltsgestattung für die Durchführung des Asylverfahrens nicht um einen Aufenthaltstitel handelt.

Zur Verdeutlichung für den Verpflichtungserklärenden und um spätere Missverständnisse auszuschließen ist es zweckmäßig, bei „am...bis“ das Zeichen „*)“ einzutragen und unter

dem Text das gleiche Zeichen „*)“ und dann das Datum des Beginns der voraussichtlichen Visumgültigkeit einzutragen.

Die Eintragung des Aufenthaltszwecks und die beantragte Aufenthaltsdauer des Ausländers sind auf Seite 2 der Verpflichtungserklärung unter „Behördenvermerke“ zur Information der Auslandsvertretung vorzunehmen.

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten nicht mehr als sechs Monate liegen, da sich die der Bonität zugrunde liegenden Verhältnisse verändert haben können. Nach der Visumerteilung ist ein Rücktritt des Verpflichtungserklärenden von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.

6. Gebühren

Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Aufenthaltsverordnung. Zurzeit beträgt die Gebühr 29 Euro (vgl. § 47 Absatz 1 Nummer 12 AufenthV). Darin enthalten ist auch die Gebühr für die Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungserklärenden.

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungserklärende sind die Gebühren entsprechend zu erheben, d. h. bei zwei Verpflichtungserklärenden sind die Gebühren doppelt zu erheben.

Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Absatz 2 AufenthV).